

Nr. 9 - September 2011

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst

1. Vergaberecht - Novelle
2. Vergabepaxis des Landes Salzburg

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Unwirksamkeit der mündlichen Mietzinsvereinbarung
2. Umfang des Informationsanspruchs des Gesellschafters einer GmbH
3. Bildnisschutz gem. § 78 UrhG - berechtigte Interessen des Abgebildeten

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Veränderliche Werte SV 2012
2. Erster Stichtag für Einkommensberichte für Großunternehmen
3. Änderung bei Arbeitslosenversicherung

Finanz- und Steuerrecht

1. Abgabenänderungsgesetz 2011
2. Anhebung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen an das Finanzamt
3. Kein Vorsteuerabzug für Elektrofahräder
4. Fristablauf am 30.09.2011 für die Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen EU-Mitgliedstaat
5. Herabsetzungsantrag für ESt/KöSt-Vorauszahlungen bis 30.09.2011

Umweltrecht

1. Klimaschutzgesetz
2. Neue Entwicklungen und Aktivitäten zum Thema „Getränkeverpackungen“
3. Leitfaden zum Salzburger Naturschutzrecht

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst:

Die aktuellen Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

[Top](#)

1. Vergaberecht - Novelle

Die Begutachtungsfrist für eine Vergaberechtsnovelle ist abgelaufen. Gegenstand dieser Novelle ist in erster Linie, eine Nachfolgeregelung für die Schwellenwertverordnung (diese läuft mit 31.12.2011 aus) im Bundesvergabegesetz zu schaffen. Das Land Salzburg und der Salzburger Gemeindeverband wurden gebeten, sich dem Standpunkt der WKS nach Beibehaltung der erhöhten Schwellenwerte anzuschließen. Die Stellungnahme der WKÖ wird auf Wunsch gerne zugesandt. (bpilz@wks.at)

[Top](#)

2. Vergabepaxis des Landes Salzburg

Die Wirtschaftskammer Salzburg konnte mit dem Land Salzburg eine Vereinbarung über wichtige Vergabefragen erzielen. Im Fairnesskatalog wurden Festlegungen zu einer KMU-orientierten und regionalen Vergabe getroffen. Bestbieterkriterien legen soziale und regionale Gewichtungen bei Vergaben des Landes fest.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Unwirksamkeit der mündlichen Mietzinsvereinbarung

Eine bloß mündlich abgeschlossene Mietzinsvereinbarung ist unwirksam; der Mangel der Schriftlichkeit wird auch durch ungenützten Ablauf der Anfechtungsfrist des § 16 Abs 8 S 2 MRG nicht saniert. Die Unwirksamkeit ist binnen drei Jahren gerichtlich geltend zu machen. Für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Mietzinsvereinbarung maßgeblich.

Schriftlichkeit liegt gemäß § 886 ABGB nur dann vor, wenn der Text der Erklärung auch mit der eigenhändigen Unterschrift des jeweils Erklärenden versehen ist. Die Rechtsprechung hat die Maßgeblichkeit des § 886 ABGB auch in jenen Fällen bejaht, in denen das MRG die Schriftform verlangt.

[\(OGH 08.03.2011, 5 Ob 166/10p\)](#)

[Top](#)

2. Umfang des Informationsanspruchs des Gesellschafters einer GmbH

Die Inanspruchnahme des Individualrechtes des Gesellschafters auf Information ist dann rechtsmissbräuchlich, wenn damit gesellschaftsfremde, die Gesellschaft schädigende Interessen verfolgt werden.

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob das Recht auf Bucheinsicht des Gesellschafters - insbesondere der Informationsanspruch des Gesellschafters gegenüber der GmbH - auch das Recht umfasst, Ablichtungen und bzw oder digitale Fotografien anzufertigen. Nach der stRsp stehen den Gesellschaftern einer GmbH umfassende Informationsrechte zu.

[\(OGH 17.12.2010, 6 Ob 175/10v\)](#)

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Bildnisschutz gem. § 78 UrhG - berechnete Interessen des Abgebildeten

Berechtigte Interessen iSv § 78 UrhG können nur verletzt sein, wenn der Abgebildete für Personen, die ihn schon öfter gesehen haben, erkennbar ist.

Ein Bildnis iSd § 78 UrhG liegt nicht nur vor, wenn die Gesichtszüge des Abgebildeten erkennbar sind. Es genügt, dass die abgebildete Person aufgrund bestimmter begleitender Umstände und Erscheinungsmerkmale (etwa Statur, Frisur) oder durch den Rahmen, in den das Bild gestellt wird, hinreichend erkennbar ist. Die Identität der abgebildeten Person kann sich demnach auch aus anderen charakteristischen Merkmalen als den Gesichtszügen oder aus dem Begleittext ergeben.

[\(OGH 9.8.2011, 4 Ob 82/11d\)](#)

[Top](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Veränderliche Werte SV 2012

Beitragsgrundlagen für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Z. 1-3 GSVG und § 2 Abs. 2 FSVG:	monatl. €	jährlich €
MindestBG in der PV ab dem 4. Jahr	654,83	7.857,96
MindestBG in der KV ab dem 4. Jahr (27. GSVG-Novelle ab 2003)	671,02	8.052,24
Reduzierte MindestBG für Anfänger für die ersten 3 PV-Jahre und für das 3. KV-Jahr (23. GSVG-Novelle ab 1999)	537,78	6.453,36

Fixe BG für Anfänger für die ersten 2 KV-Jahre (27. GSVG-Novelle ab 2003)	537,78	6.453,36
Höchstbeitragsgrundlage GSVG/FSVG	4.935,00	59.220,00

Versicherungsgrenzen und Beitragsgrundlagen für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG	monatl. €	jährlich €
Versicherungsgrenze Haupterwerb	---	6.453,36
MindestBG Haupterwerb	537,78	6.453,36
Versicherungsgrenze Nebenerwerb	---	4.515,12
MindestBG Nebenerwerb	376,26	4.515,12

Sonstiges	monatl. €	jährlich €
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	376,26	-----
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	4.230,00 (€ 141,-- pro Tag)	59.220,00
Einkommensgrenze für Kleinunternehmerregelung § 4 Abs.1 Z. 7 GSVG	---	4.515,12
Unfallversicherungsbeitrag	8,25	99,00
Aktualisierungsfaktor: 1,052		

[Top](#)

2. Erster Stichtag für Einkommensberichte für Großunternehmen

Der 31. Juli 2011 war nach dem Gleichbehandlungsgesetz für Großunternehmen der erste Stichtag, an dem die arbeitszeitbereinigten Durchschnittseinkommen ihrer Belegschaft nach Geschlechtern getrennt offen zu legen waren.

Die Pflicht kommt schrittweise und ist abhängig von der Unternehmensgröße. Zuerst trifft es Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, der Berichtszeitraum ist 2010.

Das Bundeskanzleramt hat einen unverbindlichen Leitfaden mit Muster für diesen Bericht erarbeitet: www.frauen.bka.gv.at. Der Bericht darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen.

Er ist dem Betriebsrat im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres zu übermitteln. Gibt es keinen Betriebsrat, so ist der Bericht in einem für alle Arbeitnehmer zugänglichen Raum aufzulegen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Änderung bei Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Juli 2011 änderte sich für ältere MitarbeiterInnen der Beitrag für die Arbeitslosenversicherung.

Nach der bisherigen Rechtslage entfällt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Diese Regelung wird für Personen, die das 58. Lebensjahr vor dem 1. Juni vollendet haben, beibehalten.

Seit 1. Juli gilt daher für Personen, die das 58. Lebensjahr ab dem 1. Juni vollenden, keine Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag mehr.

Diese Regelung soll jedenfalls bis 2015 in Kraft bleiben, danach soll die Befreiung von der Leistung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages wieder mit Vollendung des 58. Lebensjahres beziehungsweise ab 2018 mit dem 57. Lebensjahr gelten.

Unverändert bleibt die Regelung, wonach Frauen nach Vollendung des Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen sind.

Das gilt auch für Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. Abgabenänderungsgesetz 2011

Im Juli 2011 wurde das Abgabenänderungsgesetz 2011 vom Nationalrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2011/76) Anfang August veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen betrafen:

- Dauerregelung (ab 2012) hinsichtlich Steuerbefreiung für Auslandsentsendungen (Auslandsmontagen); demnach werden 60 % der steuerpflichtigen Einkünfte aus dem laufenden Arbeitslohn und max. die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG befreit. Der Einsatzort muss mehr als 400 km Luftlinie vom österreichischen Staatsgebiet entfernt sein; zusätzlich werden aber auch noch weitere Voraussetzungen gefordert.
- Erweiterung der Spendenbegünstigung: Nunmehr auch für Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Betreiber von Tierheimen sowie freiwilligen Feuerwehren.
- Auch wurde die Verschiebung der neuen KEST-Abzugsverpflichtung auf 01.04.2012 normiert (dies wurde aufgrund der VfGH-Beschwerde der Banken notwendig).

- Eine Verbesserung wurde hinsichtlich der Neugründungsförderung dahingehend beschlossen, dass zukünftig (ab 2012) die Befreiung für bestimmte Lohnnebenkosten auf 3 Jahre ab Neugründung verlängert wurde, wobei innerhalb dieses Zeitraumes die Begünstigung - wie bisher - für maximal 12 Monate ab Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers zu laufen beginnt; im 2. bzw. 3. Jahr nach der Neugründung gilt die Begünstigung nur noch für die ersten 3 beschäftigten Arbeitnehmer.
- Letztlich wurde auch das Glücksspielgesetz dahingehend novelliert, dass die Glücksspielabgabe bei Preisausschreiben (5 %) ab 01.09.2011 dann entfällt (Bagatellregelung), wenn die Steuer den Betrag von € 500,- im Kalenderjahr nicht überschreitet; damit bleiben Glücksspielgewinne bis € 10.000,- steuerfrei.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Anhebung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen an das Finanzamt

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig. Mit Wirkung vom 13.07.2011 wurde dieser Zinssatz von 0,38 % auf 0,88 % angehoben. Ab diesem Tag steigen somit auch die Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen. Der Zinssatz für Stundungszinsen beträgt 4,5 % über dem Basiszinssatz (ab 13.07.2011: 5,38 %); die Höhe der Aussetzungszinsen und Anspruchszinsen beträgt 2 % über dem Basiszinssatz und somit jeweils aktuell 2,88 %.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Kein Vorsteuerabzug für Elektrofahräder

In einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.04.2011 wird von der Finanz klargestellt, dass Elektrofahräder und Selbstbalance-Roller, auch wenn sie für betriebliche Zwecke angeschafft werden, genauso wie PKW und Motorräder vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind. Begründet wird dies damit, dass Kraftfahrzeug oder Kraftrad jedes Fahrzeug ist, dessen Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Motoreinsatz bewirkt wird. Dabei ist nicht entscheidend, mittels welchen Energieträgers der Motor betrieben wird.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

4. Fristablauf am 30.09.2011 für die Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen EU-Mitgliedstaat

Die Frist für österreichische Unternehmer, die Vorsteuern des Jahres 2010 aus anderen EU-Mitgliedstaaten rückerstattet erhalten wollen, läuft am 30.09.2011 aus. Beantragt werden können die Vorsteuern jeweils über das Portal FinanzOnline des BMF, wobei für jeden Staat ein eigener Antrag zu stellen ist. Nähere Details zur Vorsteuerrückerstattung können auch den FAQs unter <http://wko.at/steuern> entnommen werden. Einen Leitfaden zum Antrag auf Vorsteuererstattung in einem anderen Mitgliedstaat, der vor allem die technische Abwicklung, Eingabe und dergleichen darstellt, findet man auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <http://www.bmf.gv.at>.

[Top](#)

5. Herabsetzungsantrag für ESt/KöSt-Vorauszahlungen bis 30.09.2011

Bis spätestens 30.09.2011 kann noch ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer beim Finanzamt eingebracht werden. Diesem Antrag sollte eine entsprechende Prognoserechnung für 2011 angefügt werden.

[Top](#)

Umweltrecht

1. Klimaschutzgesetz

Nach dem Beschluss im Ministerrat am 15.06.2011 wurde das neue Klimaschutzgesetz (KSG) doch nicht - wie ursprünglich geplant - vor der Sommerpause vom Nationalrat verabschiedet und somit der Kritik Rechnung getragen, dass es kein transparentes Begutachtungsverfahren für dieses Gesetz gegeben hat. Ein solches wurde bis Ende August 2011 nachgeholt.

Mit dem KSG will das Umweltministerium andere zuständige Bundesministerien und die neun Bundesländer in die Pflicht nehmen, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch, zur Steigerung der Gesamteffizienz im Gebäudebereich, zur Einbeziehung des Klimaschutzes in die Raumplanung, zum Mobilitätsmanagement, zur Abfallvermeidung, zum Schutz und zur Erweiterung natürlicher Kohlenstoffsenken sowie zur Schaffung ökonomischer Anreize zum Klimaschutz zu treffen, damit Österreich in der Lage ist, die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes bis zum Jahr 2020 zu erfüllen.

Die WKS hat in ihrer Stellungnahme gefordert, dass es eine umfassende Beteiligung der Wirtschaftskammerorganisation im nationalen Klimaschutzkomitee geben muss, dass die einzelnen Wirtschaftssektoren durch die Klimaziele nicht unverhältnismäßig hoch belastet werden dürfen, der Wirtschaftsstandort Österreich und der Wirtschaftsstandort Salzburg nicht in Gefahr geraten und dass das neue KSG unbedingt dazu beitragen muss, dass es zu einer möglichst abgestimmten Vorgangsweise bei den Klimaschutzmaßnahmen kommt und nicht unterschiedliche Rahmenbedingungen in Österreich entstehen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Neue Entwicklungen und Aktivitäten zum Thema „Getränkeverpackungen“

Wie in der Rechtsinfo Nr. 8 vom Juni 2011 bereits unter Punkt 3 berichtet hat die vom Erweiterten Präsidium der WKS am 13.12.2010 eingesetzte WKS-Arbeitsgruppe „Getränkeverpackungen“ verschiedene Vorschläge und Empfehlungen zur Erhöhung der Umweltfreundlichkeit von Getränkeverpackungen gemacht. Diese Empfehlungen wurden vom Erweiterten Präsidium am 21.06.2011 einstimmig beschlossen und der Bereich Umweltrecht in der WKS beauftragt, insbesondere der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Mehrweggebinde ihre ökologischen Vorteile bei regionalen Wertschöpfungsketten am besten ausspielen können.

Auf Ersuchen des Nationalrats haben sich auch die österreichischen Sozialpartner (Bundesarbeitskammer, Landwirtschaftskammer Österreich, Österr. Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer Österreich) mit der Thematik des sinkenden Mehrweganteils bei den Getränkeverpackungen befasst und im Sommer 2011 ein breites Bündel von Maßnahmen zur Ver-

besserung der ökologischen Performance von Getränkeverpackungen vorgeschlagen.

Das Ergebnis auf Bundesebene korrespondiert sehr gut mit den Empfehlungen der WKS-Arbeitsgruppe.

[Top](#)

3. Leitfaden zum Salzburger Naturschutzrecht

Dieser neue Leitfaden wurde im Rahmen des WKS-Leitthemas 2011 „Gestalten statt verwalten“ von Mag. Julia Hopfgartner von der Landesumweltanwaltschaft und von Mag. Christian Wagner von Bereich Umweltrecht der WKS erarbeitet. Dieser Leitfaden zielt darauf ab, Unternehmen den praktischen Ablauf eines Naturschutzverfahrens näher zu bringen. Gerade bei Betriebsansiedlungen und anderen Projekten spielen naturschutzrechtliche Bewilligungen oft eine erhebliche Rolle. Für eine möglichst kurze Verfahrensdauer ist es sehr wichtig, dass man die wesentlichen Vorschriften kennt und die Projekts- und Antragsunterlagen vollständig bei der Behörde eingebracht werden.

Der Leitfaden zum Salzburger Naturschutzrecht ist als gedruckte Version im Bereich Umweltrecht der WKS bzw. im [Internet](#) kostenlos erhältlich.

[Top](#)

Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirnsperger@wks.at | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner